

9/SN-335/ME

An das
Präsidium des Nationalrats

Reichsratsstraße 3
1010 Wien

B
Z.
Datum: 23. März 1999
Verteilt

Anna Ref

Wien, am 19. März 1999

Anbei senden wir Ihnen 25 Kopien der Stellungnahme zum Entwurf des
Kindschaftsrechts-Änderungsgesetzes 1999.

Heil

i.V. Brigitta Heil

„Politik für Österreichs Familien zu machen ist eine gleichermaßen schöne wie auch sehr herausfordernde Tätigkeit“

FREIHEITLICHER FAMILIENVERBAND

Wien, am 17. März 1999

Stellungnahme zum Entwurf des Kindschaftsrechts - Änderungsgesetzes 1999

Der freiheitliche Familienverband hat größte Bedenken gegen die Grundtendenz des Entwurfes, die rechtliche Stellung der Eltern weiter zu schwächen. In Anbetracht der besonderen Schwierigkeiten der Kindererziehung im heutigen Medienzeitalter und der großen Verunsicherung vieler Eltern geht es nach Auffassung des FFVÖ heute nicht darum, die Jugendlichen vor angeblich autoritären Eltern zu schützen, sondern die Autorität der Eltern zu stärken.

Der FFVÖ ist daher der Ansicht, daß die Entscheidungsrechte der Eltern auf dem Gebiet der medizinischen Behandlung ihrer minderjährigen Kinder nicht beseitigt werden dürfe. Schwerwiegende Entscheidungen über medizinische Behandlungen, die sich auf das ganze zukünftige Leben der Kinder auswirken können, werden die Eltern zum Wohle der Jugendlichen aufgrund ihrer Lebenserfahrung im allgemeinen besser treffen können, als wenn diese Entscheidungen allein den Jugendlichen überlassen werden. Daß es in dieser Hinsicht Ausnahmen gibt, ist kein Grund, die große Mehrheit der verantwortungsbewußten Eltern zu entmündigen und ihnen die Möglichkeit zu nehmen, die notwendigen Entscheidungen zum Wohl ihrer Kinder zu treffen.

Schließlich ist noch auf die Frage der Kosten von medizinischen Behandlungen hinzuweisen. Es kann doch nicht so sein, daß in Zukunft Minderjährige allein über medizinische Behandlungen entscheiden (z.B. kosmetische Operationen) und die Eltern dann automatisch dafür die Kosten übernehmen müssen.

Bezüglich Schwangerschaftsabbruch wird zwar in den Erläuterungen zum Gesetzentwurf ausgeführt, daß hier die Gesetzeslage durch den Entwurf nicht verändert wird, aber der Gesetzestext selbst ist in dieser Beziehung keineswegs eindeutig und es besteht die Gefahr, daß die Rechtsprechung auch Schwangerschaftsabbruch als medizinische Behandlung anerkennen wird. Besonders in Hinblick auf die Diskussion in der Arbeitsgruppe zur Vorbereitung des Gesetzentwurfes befürchtet der FFVÖ, daß hier die Öffentlichkeit bewußt getäuscht werden soll.

Der FFVÖ fordert daher, daß diese Frage im Gesetzentwurf klar geregelt wird, in dem Sinne, daß eine Abtreibung nur dann erlaubt sein sollte, wenn sowohl die betroffene Jugendliche als auch ihre Eltern diesem Entschluß zustimmen.

Die Möglichkeit einer gemeinsamen Obsorge für die Kinder im Falle einer Scheidung wird vom FFVÖ begrüßt.

Man kann zwar von dieser Maßnahme keine Wunder erwarten, aber es sind auch keine Nachteile für die betroffenen Kinder erkennbar, so daß insgesamt wenigstens in manchen Fällen die schwierige Situation der von einer Scheidung betroffenen Kinder verbessert wird. Aus diesem Grund sollte diese Möglichkeit auch getrennt lebenden, nicht verheirateten Kindeseltern, offenstehen. Es erscheint uns nicht ganz verständlich, warum eine solche

Vereinbarung über eine gemeinsame Obsorge erst nach einer Wartezeit von einem Jahr nach der Scheidung möglich sein sollte. Es ist nicht einzusehen, warum es Eltern im Fall einer Scheidung nicht erlaubt sein sollte, alle Kinder betreffenden Fragen in einem zu regeln und dadurch zu versuchen, von Anfang an stabile Verhältnisse für die Kinder zu schaffen.

Die Frage, ob Österreich bei der gemeinsamen Obsorge sich dem weitergehenden deutschen Modell (die gemeinsame Obsorge bleibt bestehen, solange kein anders lautender Antrag gestellt wird) anschließen sollte, erscheint dem FFVÖ durchaus erwägenswert. Es wird empfohlen, Vor- und Nachteile einer solchen Regelung auch unter Berücksichtigung von Erfahrungen in anderen Ländern noch genauer zu studieren.

Insgesamt ist der FFVÖ der Auffassung, daß das Kindschaftsrecht derzeit in Österreich ausreichend geregelt und ein Änderungsgesetz nicht notwendig ist und der Gesetzgeber seine Zeit dazu verwenden sollte, wirklich notwendige neue Gesetze gründlich zu beraten.

Sollte an dem Projekt der Gesetzesänderung festgehalten werden, fordert der FFÖ eine gründliche Überarbeitung mit dem Ziel, die elternfeindliche Grundtendenz aus dem Gesetz zu entfernen.



o.Univ.Prof.Dr. Herbert Vonach
Obmann des FFVÖ